

# **FR\_GERICHTE 603 2014 68 vom 30. April 2014**

FR Kantonsgericht, 2014-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_603\\_2014\\_68](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_603_2014_68)

FR: FR\_GERICHTE 603 2014 68 du 30 avril 2014

IT: FR\_GERICHTE 603 2014 68 del 30 aprile 2014

## **Regeste**

Entscheidung des III. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Strassenverkehr und Transportwesen

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Das Kantonsgericht prüft seine Zuständigkeit zur Beurteilung der Beschwerde von Amtes wegen (Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Seine sachliche und funktionale Zuständigkeit ist gestützt auf Art. 114 Abs. 2 lit. a VRG in Verbindung mit Art. 12 des Gesetzes vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG; SGF 781.1) gegeben. b) Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um einen Zwischenentscheid. Solche Entscheide sind nur dann selbstständig durch Beschwerde anfechtbar, wenn einer Partei aus ihnen ein nicht wieder gutzumachender Nachteil erwachsen kann (Art. 120 Abs. 2 VRG). Das Erfordernis des nicht wieder gutzumachenden Nachteils tritt zur allgemeinen Anforderung des schutzwürdigen Interesses gemäss Art. 76 lit. a VRG hinzu. Verlangt wird kein geradezu irreparabler Schaden; vielmehr reicht es für die Bejahung der Beschwerdelegitimation aus, wenn der zu erwartende Nachteil ein gewisses Gewicht aufweist. Die Zwischenverfügung über den vorsorglichen Ausweiszug bewirkt offensichtlich einen derartigen Nachteil, da der Beschwerdeführer während der Dauer des Verfahrens nicht fahrberechtigt ist (BGE 1C\_328/2013 vom 18. September 2013 E. 1.1). Damit ist die Beschwerdebefugnis gegeben. c) Der Beschwerdeführer erhielt den angefochtenen Entscheid am 27. März 2014. Demnach lief die zehntägige Beschwerdefrist (Art. 79 Abs. 2 VRG) am Sonntag, den 6. April beziehungsweise am Montag, den 7. April ab (Art. 27 Abs. 2 VRG). Mit dem Einreichen der Beschwerde am 7. April 2014 ist die Rechtsmittelfrist eingehalten. Ebenfalls wurde die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses gewahrt. Die Beschwerde erfüllt inhaltlich sowie formal die gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 80 f. VRG). Folglich ist darauf einzutreten.

### **E. 2**

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann die Verletzung des Rechts, einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, gerügt sowie eine unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 77 Abs. 1 lit. a und b VRG). Die Unangemessenheit kann vor dem Kantonsgericht nur gerügt werden, wenn die Angelegenheit das Gebiet der öffentlichen Abgaben oder der Sozialversicherungen betrifft oder sie der Beschwerde an eine zur Überprüfung dieser Rüge befugte Behörde unterliegt oder ein Gesetz diesen Beschwerdegrund ausdrücklich vorsieht (Art. 78 Abs. 2 lit. a-c VRG). Solange die Vorinstanz ihr Ermessen pflichtgemäss ausübt, ist es dem Gericht verwehrt, sein eigenes Ermessen anstelle der Vorinstanz zu setzen (vgl.

BVR 2012 S. 193 E. 1.2 S. 195). Das Gericht wendet das Recht von Amtes wegen an und prüft von Amtes wegen oder auf Antrag die Gültigkeit der auf den Einzelfall anwendbaren Vorschriften (Art. 10 Abs. 1 und 2 VRG).

### E. 3

a) Nach Art. 14 SVG müssen Motorfahrzeugführer über Fahreignung und Fahrkompetenz verfügen (Abs. 1). Über Fahreignung verfügt, wer unter anderem die erforderliche körperliche und psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen hat, frei von einer Sucht ist, die das sichere Führen von Motorfahrzeugen beeinträchtigt und nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr bietet, als Motorfahrzeugführer die Vorschriften zu beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht zu nehmen (Abs. 2 lit b, c, d). Über Fahrkompetenz verfügt, wer die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorie, für die der Ausweis gilt, sicher führen kann (Abs. 3 lit. a, b). Der Führerausweis ist zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen (Art. 16 Abs. 1 SVG). Wegen fehlender Fahreignung wird einer Person der Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn sie an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst (Art. 16d Abs. 1 lit. b SVG). Drogensucht wird bejaht, wenn die Abhängigkeit von Drogen derart ist, dass der Betroffene mehr

Kantonsgericht KG Seite 4 von 6 als jede andere Person der Gefahr ausgesetzt ist, sich in einem Zustand ans Steuer eines Fahrzeugs zu setzen, der das sichere Führen nicht mehr gewährleistet. Allgemein darf auf fehlende Fahreignung geschlossen werden, wenn die Person nicht (mehr) in der Lage ist, Drogenkonsum und Strassenverkehr ausreichend auseinanderzuhalten, oder wenn die nahe liegende Gefahr besteht, dass sie im akuten Rauschzustand am motorisierten Strassenverkehr teilnimmt. Ein regelmässiger, aber kontrollierter und mässiger Cannabiskonsum erlaubt für sich allein noch nicht den Schluss auf eine fehlende Fahreignung. Von Bedeutung sind die Konsumgewohnheiten der Person, ihre Vorgeschichte, ihr bisheriges Verhalten im Strassenverkehr und ihre Persönlichkeit (BGE 1C\_445/2012 E. 3.1 mit Hinweisen). b) Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen (Art. 15d Abs. 1 SVG). Das ist namentlich der Fall bei Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder bei Mitführen von Betäubungsmitteln, welche die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen oder ein hohes Abhängigkeitspotenzial aufweisen (Art. 15d Abs. 1 lit. b SVG). Bei Verdacht auf eine Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit darf nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine verkehrsmedizinische Abklärung angeordnet werden, sofern konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die ernsthafte Zweifel an der Fahreignung des Betroffenen wecken. Hingegen wird für die Anordnung einer verkehrsmedizinischen Untersuchung nicht zwingend vorausgesetzt, dass die betroffene Person unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln gefahren ist oder Betäubungsmittel im Fahrzeug mitgeführt hat (BGE 1C\_445/2012 E. 3.2 mit Hinweisen). c) Verweigert eine Person bei Massnahmen zur Untersuchung der Fahreignung die Mitwirkung, können daraus negative Schlüsse auf ihre Fahreignung gezogen werden (BGE 124 II 559 E. 5a S. 569). Bestehen ernsthafte Bedenken an der Fahreignung, kann der Führerausweis bis zum Abschluss des Entzugsverfahrens vorsorglich entzogen werden (Art. 30 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 [VZV; SR 741.51]). Desgleichen kann der Ausweis aus Gründen der Verkehrssicherheit entzogen werden (Art. 108 Abs. 3 VZV). Ein solcher Führerausweisentzug stellt, wie schon gesagt, eine vorsorgliche Massnahme zur Sicherstellung gefährdeter Interessen bis zum Abschluss des

Hauptverfahrens dar (BGE 1C\_233/2007 vom 14. Februar 2008 E. 1.1 und 1.2). Wegen des provisorischen Charakters des Entscheids über den vorsorglichen Führerausweisentzug kann die Rechtsmittelinstanz in erster Linie auf die zur Verfügung stehenden Akten abstellen (BGE 6A.49/2004 vom 30. August 2004 E. 4). Das Führen eines Motorfahrzeugs ruft ein grosses Gefährdungspotential hervor. Ein vorsorglicher Führerausweisentzug ist deshalb bereits bei Anhaltspunkten anzuordnen, welche den Fahrzeugführer als besonderes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmer erscheinen lassen und ernsthafte Bedenken an der Fahreignung erwecken. Der strikte Beweis für die Fahreignung ausschliessende Umstände ist nicht erforderlich; wäre dieser erbracht, müsste unmittelbar der Sicherungsentzug selbst verfügt werden. Können die notwendigen Abklärungen nicht rasch und abschliessend getroffen werden, soll der Ausweis schon vor dem Sachentscheid provisorisch entzogen werden können und braucht eine umfassende Auseinandersetzung mit sämtlichen Gesichtspunkten, die für oder gegen einen Sicherungsentzug sprechen, erst im anschliessenden Hauptverfahren zu erfolgen (BGE 1C\_177/2013 vom 9. September 2013 E. 3 mit Hinweisen). d) Anzeichen für eine fehlende Fahreignung bestehen, wenn Charaktermerkmale des Betroffenen, die für die Eignung im Verkehr erheblich sind, darauf hindeuten, dass er als Lenker eine Gefahr für den Verkehr darstellt. Massgebend ist die schlechte Prognose über das Verhalten als Motorfahrzeugführer. Es müssen hinreichend begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Lenker sich im Verkehr rücksichtslos verhalten wird. Die Frage ist anhand der Vorkommnisse (unter anderem Art und Anzahl begangener Verkehrsdelikte) und der persönlichen Umstände zu

Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 beurteilen. In Zweifelsfällen ist ein verkehrspsychologisches oder psychiatrisches Gutachten anzuordnen (PHILIPPE WEISSENBERGER, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, Bundesgerichtspraxis, 2011 Rz. 11 zu Art. 14). Zweifel über die körperliche beziehungsweise charakterliche oder psychische Eignung können naturgemäss bereits anhand weniger Anhaltspunkte bestehen; die ärztliche Untersuchung dient der Erhärtung oder eben der Widerlegung jener Hinweise (vgl. RUDOLF HAURI-BIONDA, Drogen/Medikamente: Anlass und Möglichkeiten der Fahreignungsuntersuchung aus medizinischer Sicht, in AJP 1994, S. 458 f.). Hervorzuheben ist schliesslich, dass der provisorische Entzug des Führerausweises keine schuldhaftige Widerhandlung im Strassenverkehr voraussetzt. Auch kommt es nicht darauf an, dass keine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung vorliegt.

#### **E. 4**

a) Der Beschwerdeführer bestreitet den Sachverhalt nicht, macht aber geltend, dass er keine Drogen konsumiere, sich nicht erinnere, wann er das letzte Mal Drogen zu sich genommen habe und zu keinem Zeitpunkt ein Fahrzeug unter Drogeneinfluss gelenkt oder die Verkehrssicherheit in anderer Weise beeinträchtigt hätte. Die 21 Hanfpflanzen seien von selber auf der Wiese neben dem Haus gewachsen, da dort früher Hanf angebaut worden sei. Die Voraussetzungen des Art. 15d SVG seien somit nicht gegeben. Dass er die Möglichkeit des Eigenkonsums durch Rauchen anlässlich der polizeilichen Befragung eingestanden hätte, beinhalte keinesfalls seine Bereitschaft, unter Drogeneinfluss am Strassenverkehr teilzunehmen und sei auch kein Beweis für eine Drogenabhängigkeit. Aus der schlichten Möglichkeit des Drogenkonsums könne nicht auf eine Abhängigkeit und noch weniger auf eine Fahruntauglichkeit geschlossen werden. Er hätte lediglich die Möglichkeit eingeräumt, den Hanf durch Rauchen selber zu konsumieren. b) Die Vorinstanz führt in ihrer Vernehmlassung vom 22. April 2014 aus, dass sie ihre ernsthafte Zweifel an der

Fahreignung auf die Beschlagnahme der 21 Hanfpflanzen und auf die Aussagen des Beschwerdeführers, er wolle den Hanf möglicherweise selbst konsumieren, gestützt habe. Weiter habe sie die Vorgeschichte des Beschwerdeführers als Cannabiskonsument sowie seiner Weigerung, der behördlichen Anordnung zur Untersuchung der Fahreignung Folge zu geben, berücksichtigt.

#### **E. 5**

a) Das Kantonsgericht hielt in seinem Urteil vom 3. Juni 2006 (Verfahren: 603 2009 112; E. 4 f.) fest, dass der Beschwerdeführer seit 23 Jahren regelmässig Cannabis konsumiert. Wenn er nunmehr einerseits behauptet, dass er keine Drogen (mehr) zu sich nimmt und sich nicht mehr erinnern will, wann er letztmals solche konsumiert hat, und andererseits der Polizei gegenüber erklärte, er hätte vielleicht auch einen Teil des Hanfes für seinen Eigenkonsum (durch Rauchen) gebraucht, verhält er sich widersprüchlich. Nebstdem ist sein Vorbringen, die Hanfpflanzen seien von selber gewachsen, unglaubwürdig und als reine Schutzbehauptung zu werten. b) Die Annahme, der Beschwerdeführer konsumiere Cannabis, genügt für sich allein nicht für die Anordnung einer verkehrsmedizinischen Untersuchung. Es müssen weitere konkrete Hinweise auf eine allenfalls fehlende Fahreignung bestehen. Der gelegentliche Cannabiskonsument, der nicht mit Alkohol oder anderen Drogen mischt, ist nämlich in der Regel in der Lage, konsumbedingte Leistungseinbussen als solche zu erkennen und danach zu handeln. Demgegenüber ist bei andauerndem, regelmässigem und gleichzeitig hohem Cannabiskonsum von einer mindestens geringen Bereitschaft und Fähigkeit auszugehen, zuverlässig zwischen dem Drogenkonsum und der Teilnahme am Strassenverkehr zu trennen (BGE 1C\_177/2013 vom

#### **E. 9**

September 2013 E. 4.2.1) c) Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer jemals wegen Fahrens unter Cannabiseinfluss verurteilt worden ist. Indes können der jahrelange Cannabiskonsum, die Weigerung, sich einer verkehrsmedizinischen Untersuchung zu unterziehen, sowie das widersprüchliche Verhalten als Anzeichen für eine möglicherweise fehlende Fahreignung ausgelegt

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 werden. Wenn die Vorinstanz vor diesem Hintergrund den Führerausweis vorsorglich entziehen liess, lässt sich dieses Vorgehen nicht beanstanden. Anders lässt sich vorliegend die Frage der Fahreignung nicht klären. Namentlich aus Gründen der öffentlichen Sicherheit im Strassenverkehr ist es geeignet, erforderlich und zumutbar, dem Beschwerdeführer den Führerausweis vorsorglich zu entziehen, da ernsthafte Zweifel an seiner Fahrtauglichkeit bestehen, die offensichtlich nur im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung abgeklärt werden können (BGE 127 II 122 E. 5 S. 128). 6. Die Anordnung des vorsorglichen Ausweisentzugs erweist sich nach dem Geschilderten als gerechtfertigt. Es ist nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer regelmässig Drogen konsumiert und dass demnach die Fahreignung herabgesetzt sein kann. Aus dem gleichen Grund ist ebenfalls die Anordnung der medizinischen Abklärung nicht zu beanstanden. Somit ist die Beschwerde abzuweisen. Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache ist die Frage der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegenstandslos. Die Kosten, die auf 600 Franken festgelegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden, sind dem Verfahrensausgang entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 VRG; Art. 1 und 2 des Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [TarifVJ; SGF 150.12]).

Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 137 Abs. 1 VRG). Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird als gegenstandslos erledigt abgeschrieben. III. Die dem Staat Freiburg geschuldeten Gerichtskosten von 600 Franken werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. IV. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht, Lausanne, eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 30. April 2014/jha/hbr Präsidentin Gerichtsschreiberin-Praktikantin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.